

b) Unterleibstypus, contagiöser Augenentzündung, Krätze, und Keuchhusten, von letzterem, sobald er krampfhaft auftritt,
 c) epidemischem Kopfgewickelkrampf, Typhoid, ansteckender Lungenentzündung, Kindbettfieber, Rots und Wurm,
 ungefährmt nach der Erkennung der Krankheit der Polizei-Behörde desjenigen Ortes, in welchem

die Krankheit erkannt worden ist, schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, soweit nicht nach gesetzlichen Vorschriften (Strafgesetzbuch § 327) eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe von zehn bis zu dreißig Mark oder der entsprechenden Haftstrafe für jede Uebertretung bestraft.

**Auszug aus der Regierungs-Polizei-Verordnung,
 betr. das Feilhalten und Tragen von Waffen und gefährlichen Werkzeugen,
 vom 20. September 1885.**

§ 1. Niemand darf Schlagringe, Kugelflöcke oder sogenannte Hampelmänner, d. h. Gummischläuche oder Riemen jeder Art oder Stricke mit Metall oder anderer Beschwerung, feil halten.

§ 3. Einen Revolver, eine Pistole oder eine ähnliche Schusswaffe darf nur derjenige mit sich führen, welcher in einem Waffenschein die Erlaubnis hierzu erhalten hat und diesen Schein bei sich führt.

§ 2. Es darf auch niemand Gegenstände der in § 1 bezeichneten Art oder Dolche, Dolchmesser oder Jagdmesser (auch Genießfänger, und Messer genannt) mit sich führen.

§ 7. Jede Zuwiderhandlung gegen die in den §§ 1, 2 und 3 dieser Polizei-Verordnung ausgesprochenen Verbote wird mit einer Geldstrafe bis zu dreißig Reichsmark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

**Auszug aus der Regierungs-Polizei-Verordnung,
 betr. die Beschaffenheit und Sicherung der Bodenlufen,
 vom 7. April 1887.**

§ 1. Bodenlufen in landwirtschaftlich benutzten Gebäuden müssen hinfort mit einer mindestens 6 cm hohen, nicht abnehmbaren Holzleiste umgeben sein, deren äußere, dem Bodenraum zugekehrte Kante sich rechtwinklig vom Bodenbelage abhebt.

Querlatten verbundenen Eckpfosten. Die Eckpfosten des Biergespanns dürfen überhaupt nicht, die Querlatten nur während des Aufbringens von Getreide, Feldfrüchten oder Lasten auf den Boden ausgehoben werden, und muß das Wiedereinlegen der Querlatten sofort nach beendigtem Gebrauche erfolgen.

§ 2. Außerdem müssen Bodenlufen fortan mit nachstehender Schutzvorrichtung versehen sein:

1. entweder mit einer in Rollen unter der Lute laufenden Schieberklappe, welche, abgesehen von der Zeit, wo die Lute bei der Arbeit benutzt werden muß, stets geschlossen zu halten ist, oder
2. mit dem sogenannten Biergespann.

§ 3. Abweichungen bezüglich der Konstruktion der Einfriedigung Nr. 2 in § 2 darf der Landrat in begründeten Fällen ausnahmsweise gestatten.

Das Biergespann besteht aus 4 in den Balken eingezapften, mindestens 10 cm starken und mindestens 85 cm hohen durch drei Reihen,

§ 7. Zuwiderhandlungen werden, sofern nicht nach § 367 Nr. 12 des Reichs-Strafgesetzbuchs eine höhere Strafe angebracht erscheint, mit der durch die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 15. April 1885 angedrohten Geldstrafe von 15 Mark event. mit verhältnismäßiger Haft geahndet.

**Regierungs-Polizei-Verordnung,
 betr. das öffentliche Anshängen und Niederlegen von Fleischwaren,
 vom 17. Januar 1888,**

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) in Verbindung mit §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Arnsherg folgendes verordnet:

Fleisch, Fleischwaren, frische und getrocknete Därme und andere Eingeweide, sowie ungegerbte Felle und Häute an den Straßenseiten der Häuser an öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken aufzuhängen oder niederzulegen.

§ 1. Abgesehen von dem Feilhalten von Fleischwaren auf Marktplätzen während der Marktzeit, ist es den das Fleischerhandwerk betreibenden Personen und den Händlern mit den nachbenannten Gegenständen verboten:

§ 2. Jede Zuwiderhandlung gegen das in § 1 ausgesprochene Verbot wird mit einer Geldstrafe bis zu 30 (dreißig) Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haft tritt.

§ 3. Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. Juli 1888 in Kraft.